

nur per E-Mail
Oberbürgermeister/in der Kreisfreien Städte
und

Vorsitzende der Kreisverbände des SSG
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder
des Kreisverbandes

Nachrichtlich:

Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
				504.1 / 131685	0351 81920	15.04.2020

Tagesbrief 20/20 vom 15.04.2020 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

bevor wir Ihnen wie üblich tagesaktuelle Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus übermitteln, möchten wir darauf hinweisen, dass heute in den späten Abendstunden vom Kabinett noch grundsätzliche Entscheidungen im Hinblick auf eine teilweise Öffnung bzw. Lockerung der Ausgangsbeschränkungen und Geschäfts-/Einrichtungsschließungen nach der Rechtsverordnung bzw. den einschlägigen Allgemeinverfügungen getroffen werden. Darüber möchten wir im Laufe des morgigen Tages berichten, sofern Klarheit über die endgültigen Regelungen besteht.

Unsere heutigen Themen in der Übersicht:

- **Steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene**
- **Zusätzliches Angebot KfW-Schnellkredit startet heute**

1. **Steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene**

Im Tagesbrief 02/20 informierten wir über das BMF-Schreiben vom 19. März 2020 zu Erleichterungen für unmittelbar und nicht nur unerheblich von der Corona-Krise Betroffene, wie z. B. zur Stundung von Steuern, im Zusammenhang mit Vollstreckungsmaßnahmen und zur Anpassung der Vorauszahlungen.

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3
01099 Dresden

Telefon 0351 8192-0

Telefax 0351 8192-222

Internet:

<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:

post@ssg-sachsen.de

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:

Straßenbahnlinien

3, 7, 8

Haltestelle Carolaplatz,

6, 13 Haltestelle

Rosa-Luxemburg-Platz

oder per Bahn

Bahnhof Dresden-Neustadt

Zur Förderung und Unterstützung des gesamtgesellschaftlichen Engagements bei der Hilfe der von der Corona-Krise Betroffenen hat das BMF im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder nunmehr eine Vielzahl von Verwaltungsregelungen getroffen. Das als **Anlage** beigefügte BMF-Schreiben vom 9. April 2020 (GZ: IV C 4 -S 2223/19/10003 :003) wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht und ist auch auf der Website des BMF abrufbar ([Link](#)).

Die Regelungen gelten für die im Schreiben aufgeführten Unterstützungsmaßnahmen, die vom 1. März 2020 bis längstens zum 31. Dezember 2020 durchgeführt werden.

Beispielsweise wird für Spenden nach Ziffer I der vereinfachte Zuwendungsnachweis zugelassen und in Ziffer II weitere Details zum Umgang mit Spendenaktionen von steuerbegünstigten Körperschaften zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene ausgeführt.

Unschädlich sind auch der Mitteleinsatz oder die Überlassung von Personal und Räumlichkeiten ohne Änderung des Satzungszweckes. Hierzu zählen auch Einkaufs-/Botendienste und vergleichbare Hilfsleistungen und zugehörige Kostenerstattungen (vgl. Ziffer III).

Im Zusammenhang mit der steuerlichen Behandlung von Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen geht das Schreiben in Ziffer IV auf Zuwendungen als Sponsoring-Maßnahme, Zuwendungen an Geschäftspartner, sonstige Zuwendungen und die Behandlung der Zuwendungen beim Empfänger ein.

Wenn der Arbeitgeber die Verwendungsaufgabe erfüllt und dies dokumentiert, sind Arbeitslohnspenden lohnsteuerfrei. Die steuerfrei belassenen Lohnanteile dürfen in der Einkommensteuerveranlagung des Arbeitnehmers nicht als Spende berücksichtigt werden. Sinngemäß gelten die Grundsätze auch bei (Teil-)Verzicht von Aufsichtsratsmitgliedern vor Fälligkeit oder Auszahlung seiner Aufsichtsratsvergütung.

Auf die Besonderheiten bei der ertrags- und umsatzsteuerlichen Behandlung von Hilfsleistungen (Personal, Räumlichkeiten, Sachmittel oder andere Leistungen) geht Ziffer VII des Schreibens ein. Entgeltliche Überlassungen zwischen steuerbegünstigten Einrichtungen sind unter gewissen Voraussetzungen umsatzsteuerfrei. Für Überlassungsleistungen von bzw. an andere Unternehmer greift die Umsatzsteuerbefreiung nicht. Bei der unentgeltlichen Bereitstellung in unverzichtbaren Bereichen wird von der Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe abgesehen.

Der Verlustausgleich in steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben und in der Vermögensverwaltung ist für die Steuerbegünstigung der jeweiligen Körperschaft unschädlich.

Bei der Aufstockung von Kurzarbeitergeld und Fortsetzung der Zahlung von Übungsleiter- und Ehrenamtszuschläge greifen ebenso Erleichterungen.

Handelt es sich bei den Zuwendungen um Schenkungen, können bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG gewährt werden.

Ansprechpartnerin SGG: Frau Kretzschmar

2. Zusätzliches Angebot KfW-Schnellkredit startet heute

Wir hatten bereits im Tagesbrief 15/2020 unter Nr. 7 auf das zusätzlich vom Bundeskabinett beschlossene KfW-Schnellkreditprogramm hingewiesen.

Gestern Abend haben das BMF und das BMWi mit einer Pressemitteilung darauf hingewiesen, dass das Programm **ab heute** startet. Die beihilferechtliche Genehmigung der Europäischen Kommission wurde inzwischen erteilt. Eckpunkte des Programms sind:


- Der Kredit steht **mittelständischen Unternehmen mit mehr als 10 Beschäftigten** zur Verfügung, die mindestens seit dem 1. Januar 2019 am Markt aktiv gewesen sind.
- Das Kreditvolumen pro Unternehmen beträgt bis zu 25 % des Gesamtumsatzes im Jahr 2019, maximal € 800.000 für Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl über 50 Mitarbeitern, maximal € 500.000 für Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl von bis zu 50.
- Das Unternehmen darf zum 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten gewesen sein und muss zu diesem Zeitpunkt geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufweisen.
- Auf Wunsch werden bis zu 2 tilgungsfreie Jahre zu Beginn gewährt, um die kurzfristige Belastung zu senken.
- Die Bank erhält eine Haftungsfreistellung in Höhe von 100 % durch die KfW, abgesichert durch eine Garantie des Bundes (dafür muss ein etwas höherer Zins als bei den anderen KfW-Hilfsprogrammen in Kauf genommen werden, bei denen die Haftungsfreistellung 80 % bzw. 90 % beträgt).
- Die Kreditbewilligung erfolgt ohne weitere Kreditrisikoprüfung durch die Bank oder die KfW. Eine Besicherung ist nicht vorgesehen. Hierdurch kann der Kredit schnell bewilligt werden.
- Ein Antrag ist **über die Hausbank** zu stellen. Weitere Einzelheiten sind auf der Homepage der KfW zu finden:

[https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Erweitern-Festigen/Foerderprodukte/KfW-Schnellkredit-\(078\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Erweitern-Festigen/Foerderprodukte/KfW-Schnellkredit-(078)/)

Ansprechpartner SGG: Herr Blazek

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mischa Woitscheck
Geschäftsführer

Anlage